

Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Januar 2023

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vorschriften über die Grabzeichen (Anhang)



Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeit	3
Art. 1	3
Allgemeine Organisation	3
Art. 2 bis Art. 6	3 - 4
Bestattung	4
Art. 7 bis Art. 12	4 - 5
Friedhof	5
Art. 13 bis Art. 31	5 - 9
Bepflanzung und Unterhalt der Gräber auf dem Friedhof Dielsdorf	9
Art. 32 bis Art. 37	9 - 10
Grabzeichen	10
Art. 38 bis Art. 46	10 - 11
Schlussbestimmungen	11
Art. 47 bis Art. 50	11 - 12
Anhang zur Friedhof- und Bestattungsverordnung	13
Vorschriften über die Grabzeichen	13 - 14
Art. 1 bis Art. 7	

Zuständigkeit

Art. 1

Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen ist der/die Gesundheitsvorsteher/-in.

Allgemeine Organisation

Art. 2

Der/die Gesundheitsvorsteher/-in überträgt die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über die Friedhöfe einem/einer Friedhofsvorsteher/-in. Ihm/ihr werden Personal und Mittel für Einsargung, Transport und Beisetzung der Verstorbenen sowie für den Unterhalt des Friedhofes zur Verfügung gestellt.

Titel Artikel 1

Art. 3

Dem/der Friedhofsvorsteher/-in obliegt die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über die Friedhöfe, insbesondere:

- ✓ die Erteilung der Aufträge für das Einsargen und die Überführungen
- ✓ die Festsetzung der Bestattungen
- ✓ die Publikation der Bestattungen
- ✓ die Nachführung der Gräberverzeichnisse
- ✓ die Aufsicht über das Bestattungspersonal
- ✓ die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt der Friedhöfe
- ✓ die Antragstellung an den/die Gesundheitsvorsteher/-in

Art. 4

Die Mitwirkung des Bestattungspersonals bei den Bestattungen und Urnenbeisetzungen richtet sich nach den entsprechenden Pflichtenheften. Insbesondere gehören das Öffnen und Zudecken der Gräber und die Anwesenheit bei den Urnen- und Aschenbeisetzungen dazu.

Art. 5

¹ Für den Unterhalt des Friedhofes Dielsdorf wird ein/eine Friedhofsgärtner/-in beauftragt. Sein/ihr Aufgabenkreis und die Entschädigungsansprüche richten sich nach den separaten vertraglichen Regelungen.

² Die Waldpflege auf dem Waldfriedhof im Sibengitter erfolgt durch den/die Förster/-in. Die Abrechnung der Kosten erfolgt über die Gemeinde Dielsdorf. Pro Bestattung ist eine Waldpflegegebühr von CHF 400 durch die Angehörigen zu leisten. Private Waldpflege ist nicht gestattet.

Art. 6

Für die Leichentransporte werden Verträge mit spezialisierten privaten Unternehmern abgeschlossen. Andere Formen von Leichenbegleitung oder Leichentransporten entfallen.

Bestattung

Art. 7

Verstorbene Gemeindebürger/-innen, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, werden auf Gesuch durch die anordnungsberechtigte Person auf dem Friedhof Dielsdorf oder auf dem Waldfriedhof im Sibengitter bestattet. Der/die Gesundheitsvorsteher/-in entscheidet über das Gesuch. Er/sie kann das Gesuch ablehnen, wenn es auf dem Friedhof zu wenig Platz hat oder wenn kein Bezug zur Gemeinde bestand. Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde Dielsdorf. Auf Gesuch der anordnungsberechtigten Person kann der/die Gesundheitsvorsteher/-in die Bestattung ausnahmsweise bewilligen. Er/sie berücksichtigt dabei insbesondere die Verbundenheit des/der Verstorbenen oder dessen/deren Angehörigen mit der Gemeinde.

Art. 8

Die Bestattung erfolgt in der Wohngemeinde gemäss kantonalem Recht unentgeltlich.

Die Gemeinde Dielsdorf stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonalen Bestattungsverordnung weiterverrechnen kann.

Art. 9

Für die Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen sind der Gemeinde sämtliche Bestattungskosten zu vergüten (effektive Personalkosten etc.). Zusätzlich betragen die Grabplatzgebühren in diesen Fällen:

Reihengrab für Erwachsene	CHF	900.00
Reihengrab für Kinder, Tot- und Fehlgeburten	CHF	600.00
Urnenreihengrab	CHF	600.00
Urnennische (ohne Beschriftung der Platte)	CHF	500.00
Urnen-Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	CHF	300.00
Gemeinschaftsbaum Waldfriedhof (ohne Beschriftung)	CHF	300.00

Art. 10

Für die Benützung der Aufbahrungshalle werden folgende Tagesansätze verrechnet:

- ✓ Für Personen mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in Dielsdorf: kostenlos
- ✓ Für Personen, bei welchen der letzte gesetzliche Wohnsitz nicht Dielsdorf war, welche aber in Dielsdorf bestattet werden: CHF 50
- ✓ Für Personen, bei welchen der letzte gesetzliche Wohnsitz nicht Dielsdorf war und welche auch nicht in Dielsdorf bestattet werden: CHF 100

Art. 11

Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen.

Art. 12

¹ An Wochenenden und allgemeinen Feiertagen werden keine Abdankungen und Beisetzungen durchgeführt.

² Bei schlechten Witterungsverhältnissen finden keine Beisetzungen auf dem Waldfriedhof Sibengitter statt. Die Gemeinde Dielsdorf lehnt jegliche Haftung ab, welche im Zusammenhang mit den Beisetzungen auf dem Waldfriedhof steht.

Friedhof

Art. 13

Für die Bestattungen steht der Friedhof Dielsdorf bei der reformierten Kirche Dielsdorf und der Waldfriedhof im Sibengitter Dielsdorf zur Verfügung.

Art. 14

Die Aufbahrungsräume befinden sich auf dem Friedhof Dielsdorf. Die Öffnungszeiten werden durch den/die Friedhofvorsteher/-in bestimmt.

Art. 15

Die Einteilung des Friedhofes Dielsdorf und die Aufstellung des entsprechenden Bestattungsplanes erfolgen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften durch den/die Gesundheitsvorsteher/-in auf Antrag des/der Friedhofvorstehers/-in.

Art. 16

Es stehen folgende Sektoren zur Verfügung:

Friedhof Dielsdorf:

- ✓ Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- ✓ Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten
- ✓ Urnenreihengräber
- ✓ Urnennischen-Anlage
- ✓ Privatgräber (Familiengrabplätze)
- ✓ Urnen-Gemeinschaftsgrab

Waldfriedhof im Sibengitter Dielsdorf:

- ✓ Gemeinschaftsbaum, Aschenbeisetzung ohne Urne
- ✓ Familien-/Privatbaum, Aschenbeisetzung ohne Urne

Art. 17

Die Gräber sind in ununterbrochener Reihenfolge nebeneinander anzulegen. Unterbrechungen dürfen nur gemacht werden, wenn der/die Gesundheitsvorsteher/-in auf Antrag des/der Friedhofvorstehers/-in aus anlagetechnischen Gründen diesbezügliche Anordnungen trifft.

Art. 18

¹ Die Reihengräber werden in einfachen Reihen angelegt. Es gelten folgende Masse (ohne Gehwege):

Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren:

Länge 180 cm, Breite 90 cm, Tiefe 150 cm

Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten:

Länge 120 cm, Breite 70 cm, Tiefe 120 cm

Urnenreihengräber:

Länge 120 cm, Breite 80 cm, Tiefe 60 cm

Waldfriedhofgräber:

Tiefe 60 cm

² Die Gräber sind unmittelbar nach erfolgter Bestattung zu nummerieren und mit einem provisorischen schlichten Grabzeichen zu versehen (Waldfriedhof ausgenommen).

Art. 19

In bereits belegte Reihengräber ist die Beisetzung von Aschenurnen gestattet. Die Ruhefrist läuft ab erster Beisetzung.

Art. 20

In den Urnenreihengräbern dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist läuft ab erster Beisetzung.

Art. 21

In Urnennischen können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist läuft ab erster Beisetzung.

Art. 22

Beim Familien-/Privatbaum auf dem Waldfriedhof sind mehrere Aschenbeisetzungen gestattet.

Art. 23

Das Ausstreuen der Asche von Verstorbenen ist auf dem Friedhof Dielsdorf nicht erlaubt. Auf dem Waldfriedhof sind Aschenbeisetzungen ohne Urnen Pflicht. Mögliche Grabfelder sind in Art. 16 dieser Verordnung abschliessend geregelt.

Art. 24

¹ Die Privatgräber auf dem Friedhof Dielsdorf werden auf die Dauer von 60 Jahren vermietet. Die Privat-grabstätten werden einheitlich auf 2.20 m Länge und 2.00 m Breite angelegt. Auf Gesuch hin kann das Vertragsverhältnis vor oder bei Ablauf der Mietdauer verlängert werden. Privatgrabstätten werden nur an Einwohner/-innen von Dielsdorf, ausnahmsweise auch an auswärts wohnhafte Ortsbürger/-innen, abgegeben.

Privatgrabstätten dürfen nur bis spätestens 20 Jahre vor Ablauf des vertraglich festgelegten Mietverhältnisses belegt werden, ausgenommen, es werde rechtzeitig ein neues Mietverhältnis abgeschlossen. Wünscht ein/e Mieter/-in mittels schriftlichen Antrags vor Ablauf der Vertragszeit vom Vertrag zurückzutreten, kann dies frühestens 20 Jahre nach der Bestattung geschehen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der/die Mieter/-in für den Unterhalt der Grabstätte aufzukommen. Danach fällt der Platz ohne Rückerstattung einer Grabplatzentschädigung an die Gemeinde zur freien Verfügung zurück.

² Bei einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages durch den/die Mieter/-in, sind sämtliche Mehrkosten, welche die Kosten einer ordentlichen Grabaufhebung übersteigen, durch den/die Mieter/in zu tragen.

³ Die Abtretung oder Weitervermietung einer Privatgrabstätte durch die Mieter/-innen an Drittpersonen ist nicht gestattet.

Art. 25

Für einen Privatgrabplatz auf dem Friedhof Dielsdorf ist bei Vertragsabschluss eine einmalige Gebühr von CHF 5'000 zu entrichten.

Art. 26

¹ Die Familien-/Privatbäume auf dem Waldfriedhof Sibengitter werden für folgende Mietdauer und -preise vermietet:

für 60 Jahre	CHF	5'000.00
für 50 Jahre	CHF	4'000.00
für 40 Jahre	CHF	3'000.00
für 30 Jahre	CHF	2'500.00

Die Gebühr ist bei Vertragsabschluss zu entrichten.

Für Dielsdorfer Einwohner/-innen besteht die Möglichkeit, einen Familien-/Privatbaum bereits vor dem Tod zu mieten. Im Falle eines Wegzugs, bevor eine Beisetzung stattgefunden hat, wird der Vertrag nichtig und die Mietkosten werden prozentual zurückerstattet.

Aus vorbestimmten Bäumen wird eine Baumart ausgewählt, das Bestattungsamt nimmt die Zuteilung vor.

Die Mietdauer beginnt ab erster Beisetzung oder bei Vormietung ab Vertragsabschluss.

Aschenbeisetzungen dürfen nur bis spätestens 20 Jahre vor Ablauf des vertraglich festgelegten Mietverhältnisses erfolgen, ausgenommen, es werde rechtzeitig ein neues Mietverhältnis abgeschlossen. Vor der Vertragsverlängerung muss der Zustand des Baumes mittels Auftrags durch den/die Friedhof-vorsteher/-in geprüft werden.

² Wünscht ein/e Mieter/-in vor Ablauf der Vertragszeit vom Vertrag zurückzutreten, kann dies frühestens 20 Jahre nach der Beisetzung geschehen. Danach fällt der Familien-/Privatbaum ohne Rückerstattung an die Gemeinde zur freien Verfügung zurück.

³ Die Abtretung oder Weitervermietung eines Familien-/Privatbaumes durch die Mieter/-innen an Drittpersonen ist nicht gestattet.

Art. 27

Nach Ablauf der Ruhefrist kann der/die Gesundheitsvorsteher/-in die Räumung in sich geschlossener Abteilungen anordnen. Die Bekanntgabe der Gräberaufhebung wird erstmals 6 Monate vor der Räumung in angemessener Weise publiziert. Die Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dielsdorf erfolgt mindestens einen Monat vor der Räumung. Sind Verfügungsberechtigte bekannt, werden sie angeschrieben. Die Angehörigen erhalten die Möglichkeit, Grabzeichen und Grabschmuck innert angekündigter Frist abzuholen. Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, verfügt die Gemeinde darüber.

Art. 28

Der/die Gesundheitsvorsteher/-in kann im Rahmen der gesetzlichen Schranken, unter Beachtung von § 32 BesV, den Friedhof oder Teile davon vorzeitig ausser Betrieb setzen, wenn öffentliche Interessen oder zwingende Gründe dies erfordern. Derartige Massnahmen müssen publiziert werden.

Art. 29

¹ Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben oder anderswo beigesetzt oder kremiert werden. Der/die Gesundheitsvorsteher/-in kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Sämtliche Kosten sind durch den/die Gesuchsteller/-in zu tragen. Die Anordnungen von Strafrechtsbehörden bleiben vorbehalten.

² Urnenversetzungen können auf Antrag durch den/die Gesundheitsvorsteher/-in bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Sämtliche Kosten sind vom/von der Gesuchsteller/-in zu tragen.

Art. 30

Der Friedhof Dielsdorf ist, sofern die Verhältnisse andere Anordnungen nicht erfordern, durchgehend für jedermann geöffnet.

Art. 31

Kindern ist das Spielen auf dem ganzen Friedhofareal Dielsdorf untersagt. Ruhestörendes Benehmen auf dem Friedhof Dielsdorf ist verboten.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber auf dem Friedhof Dielsdorf

Art. 32

Hat sich die Erde einer neuen Grabstätte gesetzt, werden die Reihengräber durch den/die Friedhofgärtner/-in auf Kosten der Gemeinde hergerichtet und zur Bepflanzung freigegeben.

Art. 33

Die Bepflanzung ist Sache der Hinterbliebenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse und Struktur auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zulässig.

Art. 34

Pflanzen, welche Nachbargräber durch ihre Ausdehnung beeinträchtigen oder eine Höhe von über 2 m erreicht haben, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Ebenfalls zu entfernen sind verwelkte Blumen und Kränze. Bei Unterlassung werden diese Arbeiten durch den/die Friedhofgärtner/-in auf Kosten der betreffenden Angehörigen ausgeführt. Schnittblumen sind in geeigneten Vasen einzustellen.

Art. 35

Die Gemeinde lässt Grabstätten, welche von den Angehörigen nicht unterhalten werden, in einfacher Weise bepflanzen und pflegen. Nach Möglichkeit sind die Kosten weiter zu verrechnen.

Art. 36

Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Urnen-Gemeinschaftsgrabes sowie für den Grabschmuckplatz zum Waldfriedhof im Sibengitter kommt die Gemeinde auf.

Art. 37

Das Anbringen von Grabschmuck beim Urnen-Gemeinschaftsgrab, bei den Urnennischen und auf dem Waldfriedhof im Sibengitter ist nicht gestattet. Widerrechtlich angebrachter Grabschmuck wird umgehend vom/von der Friedhofgärtner/-in weggeräumt.

Grabzeichen

Art. 38

Der/die Gesundheitsvorsteher/-in erlässt Vorschriften über die Beschaffenheit der Grabzeichen (Anhang). Sämtliche Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.

Art. 39

Die Bewilligungskompetenz kann an den/die Friedhofvorsteher/-in delegiert werden.

Art. 40

Gräber auf dem Friedhof Dielsdorf müssen mit einem Grabzeichen versehen werden.

Art. 41

Die Grabzeichen dürfen weder die Harmonie noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes stören.

Art. 42

Das Aufstellen der Grabzeichen, Urnengräber ausgenommen, darf nicht vor Ablauf des 6. Monates nach der Bestattung erfolgen. Der/die Gesundheitsvorsteher/-in kann ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen. Das Aufstellen von Grabzeichen während der Winterzeit und bei Frost ist untersagt. Im Übrigen haben sich alle Arbeiten an Grabzeichen auf die ortsübliche Arbeitszeit zu beschränken.

Art. 43

Auf einem Reihen-, Urnen- oder Privatgrabplatz darf nicht mehr als ein Grabzeichen gesetzt werden.

Art. 44

Die Grabeinfassungen erfolgen durch den/die Friedhofgärtner/-in auf Kosten der Gemeinde.

Art. 45

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabzeichen in gutem Zustand zu halten.

Art. 46

¹ Für irgendwelche Schäden an Pflanzungen und Grabzeichen, welche durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

² Kommt auf dem Waldfriedhof Sibengitter ein Baum so zu Schaden, dass er gefällt werden muss, wird das weitere Vorgehen mit den Angehörigen besprochen. Sind die Angehörigen nicht erreichbar oder können keine Angehörigen eruiert werden, entscheidet der/die Gesundheitsvorsteher/-in. Es erfolgt keine Publikation. Es besteht kein Anspruch auf die Pflanzung eines neuen Baumes. Ein bestehender Baum wird als Ersatz ausgewählt. Eine Umbettung der Asche ist nicht möglich.

Schlussbestimmungen

Art. 47

Beschwerden über das Personal sind an den/die Friedhofvorsteher/-in zu richten.

Art. 48

Gegen Verfügungen kann beim Gemeinderat Dielsdorf schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 49

Mit Busse wird bestraft, wer gegen Art. 6, Art. 12, Art. 23, Art. 29, Art. 31, Art. 38, Art. 42 oder Art. 43 dieser Verordnung verstösst.

Art. 50

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat mit Beschluss vom 07.11.2022 erlassen worden und tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Dielsdorf, 07.11.2022

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident

Andreas Denz

Gemeindeschreiber

Nando Nussbaumer

Anhang zur Friedhof- und Bestattungsverordnung

Vorschriften über die Grabzeichen

Gestützt auf Art. 38 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Dielsdorf erlässt der/die Gesundheitsvorsteher/-in nachstehende Vorschriften über Grabzeichen:

Art. 1

Dem/der Friedhofsvorsteher/in ist ein Gesuch im Doppel einzureichen zusammen mit einer massstabgerechten Skizze und vollständigen Angaben zum Material, zur Bearbeitung und Beschriftung.

Art. 2

Der Name des Grabzeichenerstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

Art. 3

Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen:
Naturstein, Kunststein, Keramik, Holz, geeignete Metalle, wenig Glas.

Art. 4

Schrift- und Schmuckformen sollen sich hinsichtlich Material, Grösse, Art, Form und Farbe des Grabzeichens harmonisch einfügen. Als minimale Beschriftung werden Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person verlangt. Es dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, die im betreffenden Grab beigesetzt sind.

Die Grabzeichen müssen von der Grabgrenze einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Innerhalb dieses Raumes kann das Grabzeichen von den Hinterbliebenen frei gestaltet werden, sofern die Harmonie des Friedhofes nicht gestört wird. Spätere Beisetzungen dürfen durch Grabzeichen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Grabzeichen darf 1.80 m nicht übersteigen.

Art. 5

Die Beschriftungen der Urnennischen, des Gemeinschaftsgrabes und des Gedenksteins zum Waldfriedhof Sibengitter erfolgen einheitlich nach Anordnung des/der Friedhofsvorsteher/-in. Er/Sie erteilt die Aufträge dazu.

Art. 6

Aus Platzgründen können nach Ablauf der Ruhefrist auf Anordnung des/der Friedhofvorstehers/-in ältere Beschriftungen des Gemeinschaftsgrabes und des Gedenksteins zum Waldfriedhof entfernt werden.

Art. 7

Diese Vorschriften ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Dielsdorf, 01.01.2023

Gesundheitsabteilung Dielsdorf

Gesundheitsvorsteherin

Roberta Schlindwein